

Antrag

**der Abgeordneten Heidemarie Ehlert, Dr. Barbara Höll, Dr. Christa Luft,
Dr. Uwe-Jens Rössel, Dr. Dietmar Bartsch, Rolf Kutzmutz, Dr. Gregor Gysi
und der Fraktion der PDS**

Bekämpfung der sinkenden Zahlungsmoral durch Änderung des Umsatzsteuer- rechtes (§ 20 UStG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die sinkende Zahlungsmoral in der Bundesrepublik Deutschland ist zu einem ernsthaften Problem für die Wirtschaft, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmer geworden. Zahlungsverzug führt bei den Gläubigern häufig zu Liquiditätsproblemen und damit zu einer Gefährdung der Wettbewerbsfähigkeit. Die durch den Zahlungsverzug auftretenden finanziellen Engpässe können nur bedingt abgefangen werden bzw. müssen durch kurzfristige Kredite oder Überziehungskredite gedeckt werden. Immer häufiger kommt es aus diesen Gründen zu Konkursen und damit zum Verlust von Arbeitsplätzen.

Durch das Umsatzsteuerrecht wird dieser mangelnden Zahlungsbereitschaft Vorschub geleistet. Andererseits tritt die Finanzverwaltung selbst als Kreditgeber auf.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, das Umsatzsteuergesetz dahin gehend zu ändern,

1. dass abweichend von § 16 Abs. 1 UStG die Berechnung der Umsatzsteuer im Regelfall nach vereinnahmten Entgelten erfolgt, wenn auch der Vorsteuerabzug erst zum Zeitpunkt der Entgeltzahlung erfolgt und
2. dass die derzeitige Regelung in den neuen Bundesländern, dass Kleinunternehmer die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten berechnen, wenn der Gesamtumsatz im vorangegangenen Jahr nicht mehr als 1 Mio. DM betragen hat (§ 20 UStG) auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnt wird.

Berlin, den 26. Oktober 1999

**Heidemarie Ehlert
Dr. Barbara Höll
Dr. Christa Luft
Dr. Uwe-Jens Rössel**

**Dr. Dietmar Bartsch
Rolf Kutzmutz
Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

Begründung

Im Regelfall hat der Unternehmer gegenwärtig die Umsatzsteuer im Zeitpunkt der Rechnungslegung zu berechnen und an das Finanzamt abzuführen. Die Besteuerung erfolgt unabhängig davon, ob die Entgelte bereits vereinnahmt sind. Lediglich für Kleinunternehmer bestehen diesbezüglich Ausnahmen. Auch die Möglichkeit zur Berichtigung der Umsatzsteuer (§ 17 UStG) z. B. wegen nicht bezahlter Rechnungen ist erst dann gegeben, wenn das Leistungsentgelt uneinbringlich geworden ist. Insbesondere vor dem Hintergrund der sich ausbreitenden schlechten Zahlungsmoral führt dieses Verfahren zu Liquiditätseingpässen, zumindest zu Liquiditätsproblemen der Unternehmer.

Auch die Vorsteuer kann bereits zum Zeitpunkt der Rechnungslegung abgezogen werden. Die Erstattung der Vorsteuer durch das Finanzamt erfolgt somit ebenfalls unabhängig davon, ob der geschuldete Betrag (einschließlich der Umsatzsteuer) an den anderen Unternehmer bezahlt wurde. Wird die Vorsteuer erst zum Zeitpunkt der Bezahlung erstattet, so wird der Unternehmer motiviert, seine Verbindlichkeiten zeitnah zu begleichen.

Alternativ zur Steuerberechnung nach vereinbarten Entgelten sollen Unternehmer zukünftig generell die Möglichkeit erhalten, die Umsatzsteuer erst zum Zeitpunkt der Entgeltvereinnahmung abzuführen, wenn sie auch den Vorsteuerabzug erst zum Zeitpunkt der Verausgabung durchführen.

Nachdem in einer Übergangsfrist diese Neuregelung hinreichend erprobt wurde, könnte die Besteuerung nach vereinbarten Entgelten als Regelbesteuerung vollständig entfallen.

Unternehmer mit einem Gesamtumsatz von 250 000 DM (alte Bundesländer) bzw. 1 Mio. DM (neue Bundesländer) können derzeit bei der Berechnung der Umsatzsteuer zur Istbesteuerung optieren, ohne auch im Vorsteuerbereich die Besteuerung nach der Verausgabung durchzuführen. Um Mehrbelastungen auszuschließen, soll die Optionsmöglichkeit für Unternehmer mit einem Umsatz von bis zu 1 Mio. DM erhalten bleiben und für Unternehmer im gesamten Bundesgebiet ausgedehnt werden.

Zusätzliche Kosten entstehen nicht, da sich nur der Zeitpunkt der Einnahmen verschiebt.